

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben des schweizerischen Bundesgerichts

an die

kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs für sich und zuhanden der unteren Aufsichtsbehörden und der Konkursämter.

Kreisschreiben Nr. 10.

Gegenstand: Kollokation der gemäss Art. 291 SchKG wieder in Kraft tretenden Forderung des Anfechtungsbeklagten.

(Vom 9. Juli 1915.)

Tit.

Artikel 291 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes bestimmt in Absatz 2:

„Bestand die anfechtbare Rechtshandlung in der Tilgung einer Forderung, so tritt dieselbe mit der Rückerstattung des Empfangenen wieder in Kraft.“

Im Konkursverfahren — die Verhältnisse, die bei einer Anfechtungsklage ausserhalb des Konkursverfahrens entstehen, sind durch die Gerichtspraxis noch nicht abgeklärt und müssen daher ausser Berücksichtigung bleiben — erhält der Anfechtungsbeklagte mit der Rückgabe des zur Tilgung seiner Forderung anfechtbar Empfangenen somit kraft Gesetzes das Anrecht auf Teilnahme am Konkursergebnis für diese Forderung gleich den anderen gewöhnlichen Konkursgläubigern. Wird die Anfechtungsklage von der Konkursmasse angestrengt, so fällt der Prozessgewinn in die

allgemeine Masse; sie kann daher natürlich vor Erledigung des Prozesses den Konkurs nicht schliessen und der Anfechtungsbeklagte hat somit die Möglichkeit, seinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationsergebnis noch durch eine nachträgliche Konkurseingabe anzumelden und eine nachträgliche Kollokation der wiederauflebenden Forderung zu verlangen.

Sind bereits Abschlagszahlungen an die Konkursgläubiger erfolgt, so kann er allerdings nach dem Entscheide der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer vom 10. Juli 1912 — Separat-Ausgabe Bd. XV, Nr. 52 — an diesen nicht mehr partizipieren und ist daher schon in diesem Falle, ohne sein Verschulden, schlechter gestellt als die anderen Gläubiger. Noch schlimmer wird seine Stellung, wenn die Masse, wie es sehr häufig geschieht, die Durchführung des Anfechtungsprozesses gemäss Art. 260 des Gesetzes einzelnen Gläubigern überlässt. Dann kann es, selbst wenn die Konkursmasse diesen Gläubigern zur Klageanhebung eine peremptorische Frist setzt, doch vorkommen, dass der Konkurs geschlossen wird, bevor der Anfechtungsprozess rechtskräftig erledigt ist. In einem solchen Falle ist dem Anfechtungsbeklagten durch die Bestimmung des Art. 251, wonach verspätete Konkurs-eingaben nur bis zum Schlusse des Konkurses noch angebracht werden können, die Möglichkeit genommen, aus der allgemeinen Konkursmasse, die bereits verteilt ist, noch die Dividende für seine, durch die Rückgabe der angefochtenen Tilgung wieder aufgelebte Forderung zu verlangen.

Da es nun aber nicht vom Belieben des Anfechtungsklägers bzw. von dem Umstande, ob die Masse oder einzelne Konkursgläubiger nach Art. 260 klagend auftreten und im letzteren Falle, von dem Zeitpunkt, an dem es ihnen beliebt, die Klage auszuspielen, abhängen darf, ob der Anfechtungsbeklagte seine Rechte gegenüber der Konkursmasse ausüben könne oder nicht, so hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts in einem Entscheide vom 27. Januar 1915 in Sachen Reber gegen Schürch (AS. Bd. 41 III, Nr. 16) festgestellt, dass der Anfechtungsbeklagte in diesen Fällen die Möglichkeit haben müsse, seinen Anspruch auf die konkursmässige Dividende der Anfechtungsklage als *Einrede* entgegenzuhalten. Das Bundesgericht hat damit ausgesprochen, dass das durch die Anfechtungsklage erstrittene *neue* Massevermögen *in erster Linie zur Deckung des Dividendenanspruchs des Anfechtungsbeklagten* zu verwenden und als Prozessgewinn in diesen Fällen nicht der volle Betrag der getilgten Forderung, sondern nur die Differenz zwischen diesem und der Summe, auf

welche der Anfechtungsbeklagte als gewöhnlicher Konkursgläubiger Anspruch hat, zu betrachten sei.

Das hat allerdings zur Voraussetzung, dass die Forderung als solche in ihrem Bestande von keiner Seite angefochten ist. In dem zitierten Entscheide konnte das Bundesgericht nach den gegebenen Verhältnissen annehmen, dass eine solche Anfechtung ausgeschlossen sei, auch ohne dass ein Kollokationsverfahren darüber ergangen war und in den meisten Fällen wird sich die Sache wohl ähnlich verhalten. Immerhin hat ein von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer jüngst behandelter Fall doch gezeigt, dass die Ausschaltung des Kollokationsverfahrens für die wiederauflebende Forderung unter Umständen zu einer nicht in allen Teilen befriedigenden Situation führen kann. Die Schwierigkeiten können nun aber leicht dadurch vermieden werden, dass die *Konkursverwaltung in jedem Falle, wo sie entweder selbst oder durch Ueberlassung der Prozessführung an einzelne Gläubiger eine Anfechtungsklage wegen einer anfechtbaren Tilgung erhebt, gleichzeitig sich auch für den Fall der Gutheissung der Anfechtungsklage schon im Kollokationsplan über die Zulassung oder Abweisung der dann wieder auflebenden Forderung ausspricht* und dadurch jedem Beteiligten die Gelegenheit gibt, die Frage durch einen Kollokationsprozess dem zuständigen Richter zum Entscheide vorzulegen. Allerdings können dann diese beiden Klagen — der Kollokations- und der Anfechtungsstreit — nicht nebeneinander geführt werden, da der erstere im Falle der Abweisung des letzteren gegenstandslos wird. Es wird daher der Kollokationsstreit bis zum Austrag des Anfechtungsprozesses einzustellen sein. Dagegen erscheint, wenn so vorgegangen wird, eine Sistierung der Verteilung und ein Aufschub des Konkurschlusses bis zur Erledigung des Anfechtungsprozesses nicht mehr notwendig. Denn im Falle der Gutheissung der Anfechtungsklage kann der Anfechtungsbeklagte seinen Dividendenanspruch, auch wenn er im Prozesse die Kompensationseinrede nicht erhoben hat, gestützt auf die bedingte, nun in Wirksamkeit tretende Kollokation geltend machen und ihn entweder von der gemäss dem Anfechtungsurteil zurückzuerstattenden Leistung in Abzug bringen, oder, wenn das Konkursamt die Verteilung unter die Anfechtungskläger besorgt, bei diesem zur Berücksichtigung bei der Verteilung anmelden.

Wir laden Sie daher ein, die Konkursämter Ihres Kantons dahin zu instruieren, dass sie in allen Fällen, wo in einem Konkurs *die Tilgung einer Forderung an den Kridaren nach den Grundsätzen der Art. 287—288 angefochten wird, im Sinne der*

vorstehenden Ausführungen vorzugehen und ohne besonderes Begehren des Anfechtungsbeklagten im Kollokationsplan auch über die Anerkennung oder Bestreitung der im Falle der Gutheissung der Anfechtungsklage wieder auflebenden Forderung eine für diesen Fall bedingte Verfügung zu erlassen und dem Anfechtungsbeklagten im Falle der Gutheissung der Anfechtungsklage für die im Kollokationsverfahren festgestellte, wieder auflebende Forderung die konkursmässige Dividende aus dem Ergebnis des Anfechtungsprozesses vorweg zuzuwenden.

Mit Hochachtung!

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Honegger.

Der Gerichtsschreiber:

Dr. Nicola.

II. Nachtrag zum Verzeichnis der Waren, deren Ausfuhr verboten ist.

Die durch Bundesratsbeschluss vom 16. dies erweiterten Ausfuhrverbote sind in einem auf den gleichen Tag bereinigten II. Nachtrag zum Verzeichnis vom 15. Juni zusammengestellt worden, welcher bei der unterzeichneten Amtsstelle, sowie bei den Zollkreisdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf gratis erhoben werden kann. Für die Zustellung per Post sind als Portogebühr 5 Rp. einzusenden.

Der Preis des Verzeichnisses mit Nachträgen beträgt 30 Rp., per Post zugesandt 35 Rp.

Bern, den 20. Juli 1915.

(2.).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verwendung reverspflichtiger Waren.

Die Geschäftsfirmen, welche bei der Schweizerischen Oberzolldirektion Konsumenten-Reverse hinterlegt haben, werden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die unter Reversbegünstigung zu einem ermässigten Zollansatze beziehungsweise zollfrei zugelassenen Waren nur im eigenen Geschäftsbetrieb und ausschliesslich zu den im Revers an-

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.07.1915
Date	
Data	
Seite	51-55
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 804

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.